Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bieten Ihnen hiermit den Abschluss des nachstehenden

AGENTURVERTRAGES

an:

1. RECHTSTELLUNG UND AUFGABEN

Sie werden als selbständiger Vermittlungsagent im Sinne des § 43 Versicherungsvertragsgesetz (ausgenommen Absatz 2 Z 4) für unsere Gesellschaft tätig.

Sie werden als selbständiger Unternehmer tätig, sodaß die Donau keine Verpflichtung zur Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer sowie zu Ihrer Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung trifft.

Sie bestimmen frei über ihre Zeit sowie über Art und Ort Ihrer Tätigkeit und sind nicht weisungsgebunden.

Sie werden auf Grund einer gültigen Gewerbeberechtigung, die Sie zur Ausübung der Tätigkeit der Versicherungsvermittlung in der Form „Versicherungsagent" berechtigt, und einer dementsprechenden Eintragung im Versicherungsvermittlerregister tätig. Für die Einhaltung der gewerbe- und steuerrechtlichen Bestimmungen sind Sie als selbständiger Unternehmer selbst verantwortlich. Sie verpflichtet sich, insbesondere die Informations- und Dokumentationspflichten der §§ 137f - 137h GewO einzuhalten.

Sie werden bei der Versicherungsvermittlung für die DONAU ausschließlich der Form „Versicherungsagent" tätig und treten Kunden gegenüber dementsprechend auf.

Sie sind beauftragt, für die Donau Versicherungsverträge zu vermitteln. Ihre Aufgabe ist es, die Geschäfte der Donau nach besten Kräften zu fördern und in jeder Hinsicht deren Interessen wahrzunehmen.

Die Übermittlung von Anträgen auf Neuabschluss oder Änderung von Verträgen, Erklärungen des Versicherungsnehmers, Schadensmeldungen sowie Kündigungen haben an die DONAU zu erfolgen.

Ein Versicherungsvertrag ist nur dann als von Ihnen vermittelt anzusehen, wenn der Versicherungsantrag aufgrund Ihrer persönlichen Beratung aufgenommen und bei der DONAU eingereicht wurde.

Haben sich außer Ihnen noch andere Personen um den Abschluss des selben Versicherungsvertrages bemüht, so gebührt die Provision demjenigen, der als erster den ordnungsgemäß gefertigten Antrag bei der DONAU eingereicht hat.

Bei der Vermittlung von Versicherungsverträgen haben Sie vor allem die Interessen der DONAU zu wahren. Insbesondere sind Sie verpflichtet, die DONAU bei der Vertragsanbahnung über Ihnen bekannte oder erkennbare besondere Risken durch entsprechende Bekanntgabe zu informieren.

Über die Vermittlung neuer Versicherungsverträge hinaus haben Sie den Bestand sorgfältig zu pflegen, zu erhalten und die einzelnen Verträge fortlaufend zu aktualisieren.

Die Gesellschaft wird Sie bei Ihrer Vermittlungstätigkeit nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse in angemessenem Ausmaß unterstützen. Die aus dieser Tätigkeit resultierenden Änderungen, Ergänzungen und Neugeschäfte werden Ihrem Versicherungsbestand zugeordnet.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Sie

- Anträge auf Abschluss, Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrages sowie den Widerruf solcher Anträge entgegennehmen,
- Anzeigen, welche während der Dauer des Versicherungsverhältnisses zu machen sind, sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen oder sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen von den Versicherungsnehmern entgegennehmen,
- die vom Versicherer ausgefertigten Versicherungsscheine oder Nachträge aushändigen,
- bei der Regulierung von Schadensfällen mitwirken.

Sie sind nicht berechtigt, über Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu entscheiden, Deckungszusagen zu erteilen (es sei denn, es wird Ihnen im Einzelfall oder generell in einem Versicherungszweig Vollmacht erteilt) oder für die Donau sonstige, das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen abzugeben.

Weiters sind Sie nicht berechtigt, Zahlungen für die Donau entgegenzunehmen oder zu stunden.

Die Donau allein ist berechtigt, über die Annahme eines Versicherungsantrages sowie über alle vertragsgestaltenden Maßnahmen, wie z. B. die Erweiterung und/oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder die Vertragsdauer, die Kündigung etc. zu entscheiden. Ebenso entscheidet die Donau über eine gerichtliche Eintreibung der Prämie.

2. PROVISIONEN

Für Ihre unternehmerische Tätigkeit erhalten Sie Provisionen ausschließlich nach Maßgabe der diesem Vertrag angeschlossenen Provisionstabellen. Die Provisionssätze entsprechen den derzeitigen Verhältnissen. Die Donau ist berechtigt, die Provisionssätze bei Änderung der Verhältnisse (zum Beispiel behördliche Veranlassung, Produktänderung, Konkurrenzsituation usw) entsprechend anzupassen.

Die Bestimmungen des Angestelltengesetzes finden auf dieses Vertragsverhältnis keine, auch nicht subsidiäre Anwendung.

Mit diesen Provisionen sind sämtliche allgemeine und besonderen Kosten und Auslagen Ihres Geschäftsbetriebes abgegolten. Dies gilt auch für Ihre Mitwirkung bei der Regulierung von Schadensfällen. Darüber hinausgehende weitere Vergütungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

Durch die Provisionen werden auch sämtliche allfällige, durch Ihre Vermittlungstätigkeit entstandenen und über die Beendigung dieses Agenturverhältnisses hinaus der DONAU verbleibenden, Vorteile bereits im Voraus abgegolten.

Die Provision gebührt nur für die ausschließlich durch Sie vermittelten Versicherungsverträge.

Für nachträgliche Erhöhungen mit gleichem Ablauftermin - automatische Erhöhungen, Anpassungen (Indizierung) oder Erhöhungen ohne einen vom Vertragspartner erbrachten Antrag (DM-Aktion) - entsteht kein Anspruch auf Abschlussprovision, etwaige Betreuungsprovisionen werden hingegen von der erhöhten Prämie verrechnet.

Wenn in der jeweils geltenden Provisionsregelung für eine Vertragsart eine Betreuungsprovision vorgesehen ist, gebührt Ihnen diese bis zu der aus welchen Gründen immer eintretenden Beendigung des Versicherungsverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ablauf der von Ihnen vermittelten, den Kunden bindenden und in der Polizze dokumentierten Laufzeit.

Als Grundlage für die Provisionsberechnung bei von Ihnen durchgeführten Konvertierungen von

- eigenen Geschäften gelten die vereinbarten, in der Beilage angeführten Provisionssätze,
- fremden Geschäften gelten für die Abschlussprovision und für die Betreuungsprovision bis zum Ablauf der Vorversicherung die erzielte Mehrprämie; ab dem Zeitpunkt des Ablaufes der Vorversicherung besteht der Anspruch auf die Provision von der gesamten Prämie.

Zwecks Abwicklung von Provisionszahlungen wird ein Provisionskonto eingerichtet, welches kontokorrentmäßig mit monatlicher Abrechnung geführt wird. Ein allfälliger Negativsaldo ist von Ihnen spätestens binnen eines Monats auszugleichen. Der Anspruch auf Ausgleich des Saldos beginnt nicht vor Beendigung des Verrechnungsverhältnisses zu verjähren.

Der Anspruch auf Provision entsteht ungeachtet allenfalls früherer Gutschrift erst mit der Bezahlung der vollen ihr zugrundeliegenden Prämien samt Nebengebühren. Der Anspruch erlischt rückwirkend, wenn bereits bezahlte Prämien , aus welchem Grund immer, ganz oder teilweise rückvergütet werden oder Versicherungsverträge, aus welchem Grund immer, storniert werden. Eine schon bezogene Provision ist in diesem Fall zurückzuerstatten.

Provisionsrückforderungen werden zum Zeitpunkt ihres Anfallens den gutgeschriebenen Provisionen gegengerechnet.

Provisionsansprüche teilen das Schicksal der Prämie und gelten als bevorschusst, solange sie nicht verdient sind.

Wird ein Lebensversicherungsvertrag vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so haben Sie unbeschadet der übrigen Bestimmungen über die Provision Anspruch nur auf jenen Teil einer einmaligen Provision samt Nebengebühren, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Sie haben dem Versicherer eine bereits bezahlte Provision insoweit zurückzuzahlen, als sie das Ausmaß des anteiligen Provisionsanspruchs übersteigt. Im Falle der Prämienfreistellung ist das Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer maßgeblich (§ 176 Abs 6 VersVG).

Wird ein Lebensversicherungsvertrag bereits vor Ablauf von sechs Monaten wieder beendet oder prämienfrei gestellt, so ist die gesamte für diesen Vertrag allenfalls schon erhaltene Provision vom Makler rückzuerstatten.

Für die Vermittlung von reinen Risikoversicherungsverträgen gegen laufende Prämie gilt abweichend, dass die Provisionen nach Ablauf des gemäß Provisionstabelle festgelegten Zeitraums als verdient gelten. Davor besteht ein Anspruch auf Provision nur im Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem in der Provisionstabelle festgelegten Zeitraum. Wird ein solcher Vertrag vorzeitig beendet, so ist die allfällig bereits bezogene Provision anteilig rückzuerstatten.

Sofern die DONAU bei einem von Ihnen vermittelten Versicherungsvertrag gemäß § 176 Absatz 2a bzw. 2b VersVG bei der Berechnung des Rückkaufswertes oder der prämienfreien Versicherungsleistung eine Provision nicht verrechnen darf, so erlischt Ihr Provisionsanspruch rückwirkend.

Die Donau stellt über die zur Verrechnung gelangenden Provisionen Buchungsnoten aus. Die Buchungsnote eines Kalendermonats gilt als von Ihnen anerkannt, wenn Sie dem Inhalt nicht innerhalb

eines Monats ab Zugang schriftlich widersprechen oder einen allfälligen mangelnden Zugang nicht spätestens zum Ende des übernächsten Kalendermonats schriftlich reklamieren.

3. AUSÜBUNG IHRER GESCHÄFTLICHEN TÄTIGKEIT

Sie betreiben die Agentur in eigenen Räumen und mit eigenen Arbeitskräften.

Falls Sie im Rahmen Ihres Betriebes Mitarbeiter beschäftigen wollen, sind Sie verpflichtet, die fachliche, charakterliche und finanzielle Eignung von Bewerbern vor Abschluss eines Arbeits- oder Subagenturvertrages zu prüfen und entsprechende Nachweise zu verlangen. Über Aufforderung sind diese der Donau zur Kenntnis zu bringen.

Ein Arbeits- oder sonstiges Rechtsverhältnis zwischen diesen Mitarbeitern und der Donau wird nicht begründet.

Das Eingehen einer Bürogemeinschaft mit Dritten aus der Versicherungswirtschaft bedarf, insbesonders wegen der damit verbundenen Gefahren für die Sicherheit von Daten der Versicherungskunden, der schriftlichen Zustimmung der Donau.

Sie werden die Interessen der Donau mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen und die Donau auf drohende Gefahren hinweisen. Sie haben alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen.

Sie sind in Ihrem örtlichen Tätigkeitsbereich nicht beschränkt. Der Donau bleibt es vorbehalten, an Ihrem Wohn- oder Geschäftsort weitere Vertretungen zu errichten. Daraus entsteht für Sie kein wie immer gearteter Anspruch.

In der Werbung haben Sie stets die Grundsätze eines lauteren Wettbewerbes zu beachten. Sie werden den Inhalt von werblichen Aktivitäten, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, sowie die Gestaltung der Agenturbeschriftung durch Leuchtschrift, Schilder usw. jeweils vorher mit der Donau abstimmen.

Sie werden die produktbezogenen Informationen und risikotechnischen Richtlinien, die Ihnen die Donau zur Kenntnis bringt, bei Ihrer Tätigkeit nach Tunlichkeit beachten.

Das Geschäftsmaterial (laut Punkt 8.) und die sonstigen Unterlagen, die Ihnen von der Donau zur Verfügung gestellt werden, sind, soweit sie nicht zur Einsichtnahme durch Dritte bestimmt sind, vertraulich zu behandeln und bleiben Eigentum der Donau.

4. SCHUTZ VON KUNDENINTERESSEN, KOOPERATIONSPARTNER, KONVENTIONALSTRAFE

Die von der Donau angebotenen Versicherungsprodukte sind so gestaltet, dass sie weitgehend aufeinander abgestimmt sind. Um diese Abstimmung nicht zu beeinträchtigen, dürfen Sie, im Interesse eines guten Kundenservices und der Vorteile von Vollkundenbeziehungen, während der Dauer des Vertragsverhältnisses in Versicherungszweigen, welche die Donau, deren Konzernunternehmen oder deren Kooperationspartner betreiben, nur für die Donau tätig sein. Weder mittelbar noch unmittelbar ist in diesen Versicherungszweigen eine Zusammenarbeit mit anderen Versicherungsunternehmen gestattet. Sollten Sie während der Vertragsdauer in diesen Versicherungszweigen für ein anderes Unternehmen tätig werden wollen, so bedarf es hiezu ausdrücklich der schriftlichen Zustimmung der Donau.

Die Vermittlung von Versicherungsverträgen in Versicherungszweigen, die von der Donau, deren Konzernunternehmen oder Kooperationspartnern nicht betrieben werden, darf von Ihnen nur über einen von der Donau zu nennenden Vermittler erfolgen.

Für den Fall jeder Verletzung dieser Verpflichtung wird eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe von € 10.900,-- vereinbart.

5. BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit zum Ablauf eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden und zwar

- während der ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit mit einer Frist von sechs Wochen;
- nach einer Vertragslaufzeit von mehr als fünf Jahren mit einer Frist von drei Monaten.

Nach erfolgter Kündigung ist die Donau berechtigt, Sie ganz oder teilweise von weiterer Tätigkeit zu entbinden, ohne dass dadurch Ihre Ansprüche auf Provision bis zum Ablauf der Kündigungsfrist berührt werden. Pauschal- und/oder Einzelvergütungen, soweit solche im Einzelfall vereinbart sind, kommen mit der Freistellung von jeder Tätigkeit in Wegfall.

Aus wichtigen Gründen kann dieser Vertrag von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist beendet werden. Wichtige Gründe, die Donau zur sofortigen Beendigung berechtigen, sind insbesonders:

- die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über Ihr Unternehmen oder die Nichteinleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung;
- die fortgesetzte Verletzung dieses Vertrages trotz vorhergehender schriftlicher Aufforderung zu einem vertragskonformen Verhalten.

6. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHTEN

Sie sind zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, insbesonders des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Datenschutzgesetzes, verpflichtet und haben auch allfällige Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Agentursverhältnisses aufrecht.

Für den Fall jeder Verletzung dieser Verpflichtung wird eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe von € 10.900,-- vereinbart.

7. ANSPRÜCHE BEI BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Mit Beendigung des Agenturvertrages gemäß Punkt 6. erlöschen die Ansprüche hinsichtlich aller Provisionen aus den von Ihnen vermittelten Verträgen, mit Ausnahme der Ansprüche auf Betreuungsprovision aus den von Ihnen vermittelten Verträgen, die Ihnen - unter der Voraussetzung, dass Ihre Tätigkeit für die Donau dem Handelsvertretergesetz unterliegt - unter Zugrundelegung der im § 26c Absatz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 3 Handelsvertretergesetz geregelten Voraussetzungen auch nach Beendigung des Vertrages weiter gebühren. Ein Anspruch auf Provisionen nach Ende des Agenturvertrages besteht daher insbesondere dann nicht, wenn der Vertrag von der Donau wegen eines schuldhaften, einen wichtigen Grund darstellenden Verhaltens Ihrerseits gekündigt wurde.

Allfällige Provisionen nach Ende des Agenturvertrages gebühren nur insoweit, als die Ihnen zu Grunde liegende Prämien bei der Donau weiter eingehen. Nach Beendigung des Agenturvertrages eingetretene Prämienerhöhungen gehören nicht zur Bemessungsgrundlage für die Provisionen.

Die Donau ist berechtigt, die Ihnen nach Vertragsbeendigung gebührenden Provisionen im Form einer Abschlagszahlung im Sinne des § 26c Abs 4 Handelsvertretergesetz abzugelten.

8. RÜCKGABE DES GESCHÄFTSMATERIALS

Mit Beendigung dieses Vertrages oder bei vorzeitiger Freistellung am Tag dieser Freistellung haben Sie der DONAU das gesamte Ihnen zur Verfügung gestellte Geschäftsmaterial zurückzustellen.

Beispielsweise zählen zu diesem Geschäftsmaterial Antragsvordrucke, Tarife, Bedingungen, Bestandsausdrucke, Kundenkarteien und -akten, Laptop, EDV-Speicherungen, gleich welcher Art der Erfassung, Werbedrucksachen, Agenturschilder, Rundschreiben und dergleichen.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht Ihnen daran nicht zu.

9. NEBENABREDEN

Alle Nebenabreden und Zusatzvereinbarungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung der Schriftlichkeit selbst.

10. UNWIRKSAMKEIT

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hievon nicht berührt.

11. GEWERBEBERECHTIGUNG

Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass sie eine Gewerbeberechtigung, die Sie zur Ausübung der Tätigkeit der Versicherungsvermittlung als Versicherungsagent berechtigt, erlangen und eine dementsprechenden Eintragung im Versicherungsvermittlerregister erfolgt.

Sie werden der DONAU das Bestehen einer Gewerbeberechtigung, die Sie zur Ausübung der Tätigkeit der Versicherungsvermittlung als Versicherungsagent berechtigt, durch die Vorlage eines aktuellen dementsprechenden Gewerberegisterauszuges nachweisen sowie eine Kopie Ihrer Haftpflichtversicherungspolizze übermitteln. Verlust oder Ruhestellung der Gewerbeberechtigung sowie Wegfall des Haftpflichtversicherungsschutzes sind der DONAU unverzüglich zu melden.

12. GERICHTSSTAND

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird je nach Streitwert die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien oder des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien vereinbart.

13. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Ergänzung zum Punkt 4 (Seite 4)

Die DONAU erteilt gemäß diesem Punkt ausdrücklich ihre Zustimmung hinsichtlich Ihres Tätigwerdens in allen Versicherungszweigen für folgende Unternehmen:

.....

Wir bitten Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses mit dem vorgeschlagenen Agenturvertrag die angeschlossene Zweitschrift dieses Briefes unterfertigt zu retournieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

DONAU
Allgemeine Versicherungs-
Aktiengesellschaft

i.V.

_____
(Unterschrift des Agenten)

St. Pölten, 20.12.2007

_____
(Ort, Datum)

Anlage
Provisionstabelle